

Bundesstraße 85, Erschließung des Gewerbegebietes B85/AM30 in Amberg bei Abschnitt 1400 Station 0,215 links der B85Anlagen

1 Lageplan, M = 1 : 1000

1 Höhenplan Erschließungsstraße

1 vorläufige Ablösungsberechnung

1 Aufstellung Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen 9002.StB

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach
- Straßenbauverwaltung -

und

der Stadt Amberg
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Michael Cerny
- Stadt -

über**die Erschließung des Gewerbegebietes B85/AM30 in Amberg**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, für die Erschließung des Gewerbegebietes B85/AM30 in Amberg eine neue Anbindung an die Bundesstraße 85 bei Abschnitt 1400 Station 0,215 links der B85 zu schaffen.
2. Art und Umfang bestimmen sich nach den beigefügten Plan. Die Maßnahme wird wie folgt unterteilt:
 - a) Anlage eines Verflechtungstreifens ab Beginn Eckausrundung der Erschließungsstraße bei Abs. 1400 Station 0,175 und Abs. 1400 Stat. 0,090 (auf rd. 85 m Länge)
 - b) Anlage eines Rechtsausfahrtkeils (von der B85 ins Gewerbegebiet) einschl. zugehörigem Fahrbahnteiler sowie Anlage eines Rechtseinfahrtstreifens (vom Gewerbegebiet in Richtung Innenstadt)
 - c) Anpassung der Straßenentwässerungsanlagen der B85
 - d) Anpassung eines in der Baulast der Stadt liegenden Gehweges
 - e) Neuanlage Erschließungsstraße

3. Grundlagen der Vereinbarung sind das FStrG, das BayStrWG, die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie der zugehörige Bebauungsplan. Insbesondere gelten die in der Anlage beigefügten Technischen Regelwerke und Richtlinien einschließlich deren Einführungsschreiben als vereinbart.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Die Stadt bzw. der von ihr beauftragter Dritte ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Planung, die Ausschreibung und die Vergabe bedürfen für die Bauteile nach §1 Abs. 2 a) bis c) der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
2. Die Durchführung folgender einzelner Arbeiten bis Ende der Eckausrundung der neuen Erschließung erfolgt abweichend zu Abs. 1 durch Auftragnehmer der Straßenbauverwaltung:
 - a) Einbau der Asphaltdeckschicht der Fahrbahn
 - b) Schutz- und Leiteinrichtungen
 - c) Fahrbahnmarkierung
 - d) Beschilderung ohne Fundamentierung

Die Straßenbauverwaltung überwacht die hierfür geltenden Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend

3. Nach Beendigung der Bauarbeiten der Bauteile werden die, d.h. die jeweils von der Stadt als auch die von der Straßenbauverwaltung erbrachten, Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen der im Auftrag der Stadt (alle Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach §2 Abs. 2 a) bis d)) erbrachten Leistungen geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Straßenbauverwaltung (§9 Abs. 2) teilt diese der Stadt etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
3. Die Stadt führt den Grunderwerb – auch soweit dieser für die Bundesstraße benötigt wird – durch. Soweit die erworbenen Flächen künftig Bestandteile der Bundesstraße werden, sind diese in rechtswirksamer Weise in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland -Straßenbauverwaltung- zu überführen.
4. Insoweit etwa erforderlich werdende Besitzeinweisungs- oder Enteignungsverfahren werden durch die Stadt durchgeführt. Im Hinblick auf die für die Bundesstraße benötigten Flächen wird ihnen entsprechende Vollmacht der Bundesrepublik Deutschland erteilt.
5. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat die Stadt unverzüglich einen Antrag auf amtliche Vermessung beim zuständigen Vermessungsamt zu stellen. In den Vermessungsantrag ist aufzunehmen, dass ein Vertreter der Straßenbauverwaltung zum Vermessungstermin schriftlich zu laden ist und diese einen Fortführungsnachweis (Auszug für den Privatgebrauch) zur eigenen Verwendung erhält.

§ 3

Kostentragung

Die Stadt trägt die Baukosten der Bauteile a) bis e) nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

Fahrbahn und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und die Anschlussleitungen wie bisher über die Straßenentwässerung entwässert. Die Straßenentwässerung wird an die geänderte Situation angepasst.

§ 5

Änderungen von Versorgungsleitungen

1. Die notwendigen Änderungen und Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen und Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
2. Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 trägt die Stadt.
3. Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum Bundesrepublik Deutschland für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Grunderwerb

1. Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellung von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Abmarkung trägt die Stadt.
2. Die Vermessung wird von der Stadt auch namens der Straßenbauverwaltung beantragt.

§ 7

Straßenbeleuchtung

Die Kosten für die Herstellung neuer sowie Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen trägt die Stadt.

§ 8

Zahlungspflicht und Abrechnung

1. Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
2. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Stadt eine prüffähige Abrechnung über den städtischen Kostenanteil nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung übersenden.
3. Mehraufwendungen für die Unterhaltungslast sowie den Winterdienst werden nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV) berechnet, kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst. Der Ablösungsbetrag wird auf Grundlage der Aufmasse und der Einheitspreise des Bauvertrages bzw. von Vergleichspreisen (bei vorliegenden Spekulationspreisen) berechnet. Die Abrechnung der Ablösebeträge obliegt der Straßenbauverwaltung. Der Straßenbauverwaltung werden durch die Stadt die Ausschreibungs- und Abrechnungsunterlagen zur Berechnung der Ablösekosten ihrer Leistungen zur Verfügung gestellt.

4. Zum Zeitpunkt der verkehrsbereiten Fertigstellung wird die Zahlung von 90 % des Ablösungsbetrages aufgrund der vorläufigen Berechnung vereinbart. Die Feststellung hierüber trifft die Straßenbauverwaltung.

§ 9

Baulast, Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst nach Fertigstellung

1. Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Baulast- und Unterhaltsgrenze der baulichen Erhaltung sind im beigefügten Lageplan bezeichnet.
2. Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an den Teilen a) und c) nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung der Straßenbauverwaltung und an den Teilen b), d) und e) nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung der Stadt obliegt.
3. Für das Bauteil b) obliegt die Unterhaltungslast ohne Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst der Straßenbauverwaltung.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Der Stadtrat hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Für die Stadt

Amberg,
Stadt Amberg

Cerny
Oberbürgermeister

Für die Straßenbauverwaltung:

Sulzbach-Rosenberg,
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Noll
Baudirektor